

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

I. Stück vom Jahre 1879.

---

**Inhalt:** *Af 1.* Verordnung, die Annahme und Führung der von auswärtigen Universitäten an Sächsische Staatsangehörige verliehenen Würden betr. S. 1. — *Af 2.* Bekanntmachung, die Berechtigung der Naturverpflüger der Truppen im Jahre 1879 betr. S. 2. — *Af 3.* Verordnung, die Inossidulisten betr. S. 3. — *Af 4.* Gesetz, die veränderte Einrichtung der Eisenbahn betr. S. 3. — *Af 5.* Bekanntmachung, die bei Befestigung der Verlehdungsbahn in Leipzig betroffenen Flächen betr. S. 12.

---

## *Af 1.* Verordnung,

die Annahme und Führung der von auswärtigen Universitäten an Königlich  
Sächsische Staatsangehörige verliehenen Würden betreffend;

vom 27. December 1878.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird hierdurch verordnet:

1. Zu Annahme und Führung akademischer Würden, welche von Universitäten innerhalb des Deutschen Reichs, gleichviel welcher Facultät, verliehen werden, bedarf es fortan einer besonderen staatlichen Genehmigung nicht.

2. Akademische Würden, welche von Universitäten außerhalb des Deutschen Reichs verliehen werden, dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts angenommen und geführt werden.

3. Durch die Bestimmung in § 1 und durch eine in den Fällen des § 2 ertheilte Genehmigung werden die Vorschriften über Erlangung der *venia legendi* an der Universität Leipzig nicht berührt.

Dasselbe gilt von den Vorschriften des § 29 Absatz 1 und des § 147 Nr. 3 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Seite 245 des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1869), beziehentlich Art. 2 unter 2 Nr. 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 (Seite 211 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1878).

4. Das Rescript, die von Inländern im Auslande erlangte theologische Doctorwürde betreffend, vom 5. Mai 1830 (Seite 49 der Gesefjsammlung vom Jahre 1830), die Verordnung, das Auerkenntniß der von ausländischen Universitäten an Inländer